

Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. - Winterbeker Weg 49 - 24114 Kiel

An die Präsidentinnen, Präsidenten
und die Vorsitzenden der

- Kreissportverbände
- Landesfachverbände
- Sportfachverbände
- Außerordentlichen Mitglieder
- Verbände mit besonderer
Aufgabenstellung
- Sportvereine

im Landessportverband SH

- je gesondert per E-Mail -



P R Ä S I D E N T

16. März 2020

COVID-19 und die Auswirkungen auf den Sport

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der steigenden Zahl von Corona-Infektionen auch in Schleswig-Holstein hat die Landesregierung am 14. März 2020 einen *Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen herausgegeben*. Davon sind auch alle Sportvereine und Sportverbände im Land betroffen. Im Maßnahmenpaket zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus heißt es, dass ab dem 16. März 2020 der Sportbetrieb und Zusammenkünfte in Sportvereinen einzustellen sind. Auch Schwimmbäder, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Bildungseinrichtungen des Sports sind zu schließen.

Ich begrüße ausdrücklich das überzeugende Vorgehen der Landesregierung bei der Bewältigung der aktuellen außergewöhnlichen gesellschaftlichen Herausforderungen und appelliere an alle unsere 2.600 Sportvereine und -verbände, den aus meiner Sicht sehr wichtigen und richtigen Vorgaben des Landes mit allen Mitteln und Möglichkeiten zu folgen. Die gesamtgesellschaftliche Solidarität ist jetzt gefordert. Je mehr wir alle im organisierten Sport jetzt Verzicht üben, desto geringer wird das Risiko einer weiteren Verbreitung des Coronavirus in der Bevölkerung sein.

Dem Sport als größte Bürgerbewegung im Land mit seinen rund einer Million Sport treibenden Menschen und einer Organisationsstruktur, die bis in die kleinsten Gemeinden unseres Landes hineinreicht, kommt dabei eine herausragende Rolle zu.

Partner und Förderer des LSV



PROVINZIAL

„Haus des Sports“
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel
StNr. 20/292/80205

Telefon 0431/64 86-0
Fax 0431/64 86-190
E-Mail: info@lsv-sh.de
www.lsv-sh.de

Förde Sparkasse
IBAN DE41210501701001793015
BIC NOLADE2KIE

Wir haben gleitende Arbeitszeit
Mo.- Do. 9.00 – 15.30 Uhr
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

Seite 2

Deshalb bitte ich die vielen ehrenamtlich und hauptamtlich im Sport engagierten Menschen: Nutzen Sie Ihre Netzwerke und Kontakte – auch wenn der Sportbetrieb zurzeit ruht – und helfen Sie durch umsichtiges Handeln mit, das Virus zu bremsen. Eigenverantwortung, Zusammenhalt, Rücksichtnahme und gegenseitige Unterstützung sind jetzt die Gebote der Stunde.

Auch der Landessportverband Schleswig-Holstein hat entsprechende Schritte eingeleitet. Im Haus des Sports ist ein Notbetrieb eingerichtet. Wir bitten Sie um Verständnis, wenn es zu Einschränkungen in der Bearbeitung einzelner Vorgänge kommen kann. Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.lsv-sh.de.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jakob Tiessen

Anlagen:

- Erlass des Landes SH vom 14. März 2020
- Schreiben des Ministerpräsidenten Daniel Günther an die Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner gleichen Datums

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel
Öffentlicher Gesundheitsdienst
Gesundheitsämter
der Kreise und kreisfreien Städte

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VIII 40 - 23141/2020

Meine Nachricht vom:

nachrichtlich
Landkreistag
Städteverband

14.03.2020

Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG) vom 14. Dezember 2001 zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018, wird angewiesen:

Durch Allgemeinverfügungen auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz nach dem bereitgestellten Muster (ANLAGE) sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Für **Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten** sind für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche zu erlassen:
 - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen und Heime, in denen überwiegende minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe));
 - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken;
 - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG)
 - d) Berufsschulen
 - e) Hochschulen
 - f) Alle öffentlichen Einrichtungen

Für alle anderen Reiserückkehrer aus alpinen Skigebieten ist den Betroffenen ein gleiches Verhalten dringend zu empfehlen.

2. Mit Geltung ab dem 16. März sind Betretungsverbote sowie Verbote von schulischen Veranstaltungen für **Schülerinnen und Schüler ab der 7. Klasse** in allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren, Berufs- und Ersatzschulen sowie in Schulen und Einrichtungen der dänischen Minderheit zu erlassen. Die Regelungen gelten auch für die Schülerinnen und Schüler der Pflege- und Gesundheitsfachschulen sowie Einrichtungen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Schülerinnen und Schüler, die einen täglichen, hohen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann. Für diese Schülerinnen und Schüler wird ein schulischer Notbetrieb (Betreuung) auf Elternwunsch nach Entscheidung der Schulleitung sichergestellt. Da diese Schülerschaft zur besonderen vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehört, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten.

3. Mit Geltung ab dem 16. März sind Betretungsverbote sowie Verbote von schulischen Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler für die in allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren, Ersatzschulen sowie in Schulen und Einrichtungen der dänischen Minderheit **betreuten Kinder bis zur 6. Klasse** zu erlassen. Diese Regelung ist vorläufig bis einschließlich 18. März.2020 zu befristen und wird im Nachgang durch eine geeignete Regelung ersetzt.

Ausgenommen sind Kinder von Personen, die als in **Bereichen der kritischen Infrastrukturen** Beschäftigte zur Aufrechterhaltung dieser Strukturen und Leistungen erforderlich sind.

Zu den kritischen Infrastrukturen zählen folgende Bereiche:

- Energie – Strom, Gas, Kraftstoffversorgung etc.,
- Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel) – inkl. Zulieferung, Logistik,
- Finanzen - ggf. Bargeldversorgung, Sozialtransfers,
- Gesundheit - Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, ggf. Niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore
- Informationstechnik und Telekommunikation – insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze,
- Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation,
- Transport und Verkehr – Logistik für die KRITIS, ÖPNV,
- Wasser und Entsorgung,
- Staat und Verwaltung – Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz sowie
- Grundschullehrkräfte, Sonderpädagoginnen an Förderzentren mit Internatsbetrieb und in Kindertageseinrichtungen Tätige.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind ebenfalls diejenigen Schülerinnen und Schüler, die einen täglichen, hohen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann. Für diese Schülerinnen und Schüler wird ein schulischer Notbetrieb (Betreuung) auf Elternwunsch nach Entscheidung der Schulleitung sichergestellt. Da diese Schülerschaft zur besonderen vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehört, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten.

4. Es sind **Betretungsverbote für Kindertagesstätten** (inkl. Krippen), Kinderhorte, entsprechende schulische Betreuungsangebote wie offene Ganztagschulen und ähnliche Betreuungsangebote für Kinder zu erlassen. Diese Regelung gilt vorläufig bis einschließlich 20. März 2020 und wird durch eine geeignete Regelung ersetzt.

Ausgenommen sind Angebote der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege bis maximal 5 Kinder; ebenso nicht erfasst sind die sonstigen Angebote der Kindertagespflege bis maximal 5 Kinder. Neuaufnahmen sind im Geltungszeitraum des Erlasses nicht zu gestatten.

Ausgenommen von den Verboten sind Kinder von Personen, die als Beschäftigte in Bereichen der kritischen Infrastrukturen zur Aufrechterhaltung dringend tätig sein müssen (s. Ziffer 3.). Für Kinder und Jugendliche in schulischen Ganztagsangeboten oder Horten ab der 7. Schulklasse gilt diese Ausnahme nicht.

5. Es sind Betretungsverbote für **Werkstätten für behinderte Menschen** und Verbote für Angebote für diejenigen Menschen mit Behinderung zu erlassen,
- die sich im stationären Wohnen befinden,
 - die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist,
 - die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die den Besuch der Werkstatt als eine tagesstrukturierende Maßnahme benötigen.

6. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) sind nachstehende Maßnahmen anzuordnen:
- Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
 - Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
7. Die allgemeinversorgenden Krankenhäuser (Krankenhäuser mit einem Versorgungsauftrag als Maximalversorger, Schwerpunktversorger oder Grund- und Regelversorger) haben folgende weitere Maßnahmen umzusetzen:
- Aktivierung der Krankenhauseinsatzleitung nach dem Krankenhausalarmplan und tägliche Analyse der Versorgungssituation mindestens in Bezug auf die Notfallversorgung und COVID-19.

- Planbare Aufnahmen sind ab sofort so zu reduzieren oder auszusetzen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19 Patienten bereitstehen; das gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin.
 - Die allgemeinversorgenden Krankenhäuser mit einer Intensivstation unternehmen alles Notwendige, um ihre Beatmungskapazitäten zu erhöhen und die Funktionsfähigkeit der Intensivstationen zu sichern.
 - In den geriatrischen Kliniken und Abteilungen sind die Aufnahmen zu reduzieren. Es finden keine Aufnahmen mehr statt, die aufgrund von Einweisungen durch Vertragsärzte erfolgen. Es sei denn, eine Krankenhausbehandlung ist medizinisch dringend geboten.
 - Für geriatrische Tageskliniken gilt ein Aufnahmestopp. Die frei werdenden Ressourcen (Personal, Räume) sind für die stationäre Versorgung einzusetzen.
 - Quarantäneersatzmaßnahmen.
8. Alle öffentlichen Veranstaltungen sind zu untersagen.
Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können.
Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte).
9. Folgende Einrichtungen und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
- Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kino und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen;
 - alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen;
 - alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstiger öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen,
 - Zusammenkünfte in Sportvereine, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Spielhallen,
 - Prostitutionsbetriebe.
10. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist zu beschränken und nur unter Auflagen (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, bestimmte Besuchergrößen, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern etc.) zu gestatten:
- Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und
 - Restaurants und Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen.

Zu den Auflagen zählen je nach Einrichtung und besonderen örtlichen Verhältnissen u.a. vorgegebene Abstände von Tischen, Reglementierung der Besucherzahl, Ausgänge mit Hinweisen zur Hygiene (zum „richtigen“ Händewaschen“).

Auch zu Einrichtungshäusern und Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory-outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, ist der Zugang zu beschränken und nur unter Auflagen zu erlauben.

Zu den Auflagen zählen die Beschränkung von Besucherzahlen und weitere Maßnahmen. Beschränkungen gelten nicht für Einzelhandelsbetriebe für Lebens- und Futtermittel, Apotheken und Drogerien.

11. Private Veranstaltungen

Private Veranstaltungen wie zum Beispiel Hochzeiten, Trauerfeiern und vergleichbare Veranstaltungen sind unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden nicht zu untersagen. Es ist zu empfehlen, diese Veranstaltungen zu verschieben oder abzusagen.

12. Hochschulen

In allen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen des Landes nach § 1 Hochschulgesetz ist die Durchführung von Lehrveranstaltungen (Präsenzveranstaltungen wie Vorlesungen, Seminare und vergleichbare Veranstaltungen) zu untersagen.

Die Mensen und Hochschulbibliotheken sind zu schließen.

Prüfungen sollten, wo immer es möglich und zumutbar ist, verschoben werden. Kann das aus zwingenden Gründen nicht umgesetzt werden (z. B. Staatsexamina), muss gewährleistet sein, dass zwischen den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern ausreichend Abstand gehalten werden kann. Prüfungen, die nach diesem strengen Maßstab nicht stattfinden können, müssen zu geeigneter Zeit nachgeholt werden.

Nicht beschränkt werden die Forschung sowie allgemeine Verwaltungs- und sonstige Tätigkeiten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Lehrveranstaltungen stehen.

Dieser Erlass gilt bis zum 19. April 2020.

Die Allgemeinverfügungen nach § 28 Absatz 1 IfSG sind zu befristen bis zum 19. April 2020.

Meine Erlasse vom 9. März 2020, vom 10. März 2020 (Az. VIII 40 - 21962/2020) sowie vom 12. März 2020 (Az. VIII 40 - 22810/2020) werden hiermit aufgehoben.

Ich bitte die Kreise und kreisfreien Städte um schnellstmöglichen Erlass der Allgemeinverfügungen nach dem als ANLAGE beigefügtem Muster.

Mit freundlichen Grüßen



Karlheinz Müller

ANLAGE Muster-AV

meine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An die
Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-
Holsteiner

14. März 2020

Gemeinsam gegen Corona

Liebe Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner,

gemeinsam können wir die Verbreitung des Corona-Virus eindämmen und verlangsamen. Deshalb werden wir uns als Gesellschaft in den nächsten Wochen einschränken müssen. Das ist eine ungewohnte Situation, doch wenn wir zusammenhalten, werden wir diese herausfordernde Zeit meistern. Jede und jeder von uns ist jetzt gefordert, umsichtig und besonnen zu bleiben. Jetzt gilt: Wir müssen Abstand zu unseren Mitmenschen halten. Durch das Vermeiden von Kontakten können wir eine schnelle Ausbreitung verhindern. Jede und jeder kann dazu seinen Beitrag leisten.

Mir ist klar, dass die kommenden Wochen Ihnen eine Menge abverlangen werden: Ab Montag können viele Kinder und Jugendliche nicht in Schulen und Kitas gehen, auch die Hochschulen stellen ihren Lehrbetrieb ein. Ab sofort sind Clubs, Bars, Diskotheken, Theater, Museen, Kinos, Schwimmbäder, Fitness-Studios und Jahrmärkte geschlossen. Öffentliche Veranstaltungen finden nicht mehr statt – auch im privaten Bereich sollten Sie Ihre Kontakte aufs Nötigste beschränken. Für Restaurants und Bibliotheken wird es ab der kommenden Woche Einschränkungen geben.

Warum treffen wir diese Maßnahmen? Weil die Ausbreitung des Corona-Virus sehr schnell geht. Weil es dafür bisher keinen Impfstoff gibt. Und weil eine Erkrankung einen schweren Verlauf nehmen kann. Es ist nicht für alle Menschen gleichermaßen gefährlich oder bedrohlich. Es gibt Risikogruppen, die stärker gefährdet sind. Vor allem ältere und

vorerkrankte Menschen. Sie wollen wir besonders schützen. Deshalb geht es jetzt darum, die Verbreitung über einen längeren Zeitraum zu strecken und die Infektionsschwindigkeit zu reduzieren. Je weniger sich zur selben Zeit anstecken, desto besser kann sich unser Gesundheitswesen auf die schweren Fälle vorbereiten. An dieser Stelle danke ich allen von Herzen, die im Gesundheits- und Pflegebereich für uns da sind. Das alles sind extreme Einschnitte in unseren Alltag. Wir hatten eine vergleichbare Situation noch nie. Und für Sie stellen sich jetzt viele praktische Fragen: Wie soll ich ohne Kinderbetreuung arbeiten können? Wie kann ich die Zeit ohne Aufträge durchstehen, wenn ich selbständig oder freiberuflich arbeite? Die Lage führt nachvollziehbar bei vielen Menschen zu Ängsten. Diese Sorgen erreichen mich auch. Deshalb wiederhole ich hier die Versicherung, die Bundes- und Landesregierung gegeben haben: Was immer erforderlich und möglich ist wird getan, um die Menschen und unsere Betriebe durch diese Zeit zu bringen. Im Moment steht der Gesundheitsschutz an erster Stelle.

Die kommenden Wochen werden für uns alle ein gesellschaftlicher Kraftakt. Es kommt jetzt auf jede und jeden von uns an, dass wir aufeinander aufpassen und uns um einander kümmern. Nehmen wir Rücksicht, halten wir Abstand. Helfen wir Menschen, die alleine nicht zurechtkommen. Wir müssen jetzt füreinander da sein. Mir macht es Mut, wenn ich sehe, welche Initiativen bereits anlaufen: Da organisieren sich Nachbarschaftshilfen, um für Kranke und Ältere einzukaufen. Ich finde das großartig, unterstützen Sie das.

Schleswig-Holstein hält zusammen!



Daniel Günther
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein